



**Betreuung oder Pflege
von Angehörigen zuhause
durch Drittpersonen**

In dieser Broschüre finden Sie Antworten auf:

■ **Rechtliche Fragen bei der Auswahl einer Betreuungsperson oder Pflegefachperson**

■ **Fragen rund um vertragliche Vereinbarungen**

Elektronisch: www.awa.tg.ch → Publikationen → Broschüren

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	2
Möglichkeiten	2
I. Sie möchten nicht Arbeitgeberin oder Arbeitgeber werden und nutzen die Dienstleistung einer Firma oder einer Privatperson	3
A. Auftrag	3
1. Auftrag an eine Firma	3
▪ Die eingesetzten Personen sind Angestellte der Firma	3
▪ Die eingesetzten Personen sind selbständig erwerbstätig	4
2. Auftrag an eine Privatperson	5
B. Personalverleih	5
II. Sie stellen eine Betreuungsperson oder Pflegefachperson ein und werden Arbeitgeberin oder Arbeitgeber	6
A. Arbeitsvertrag	6
B. Spezialfall: Einsatz während 24 Stunden	7
C. Arbeitsvermittlung	7
III. Die Erbringung von Pflegeleistungen ist bewilligungspflichtig	8
Wichtige Adressen und Links	9

Ausgangslage

Eine angehörige Person ist pflege- oder betreuungsbedürftig, aber Ihnen ist es nicht oder nicht umfassend möglich, diese Aufgabe selbst wahrzunehmen. Sie sind auf die Unterstützung durch andere angewiesen. Das Angebot an Hilfsleistungen ist so vielfältig wie die Bedürfnisse. Während die einen Hilfe nur an wenigen Stunden pro Woche oder Tag benötigen, brauchen andere Unterstützung rund um die Uhr. Für die Pflege führt der übliche Weg dafür über eine Spitexorganisation mit Bewilligung im Kanton Thurgau oder eine Pflegefachperson mit einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton Thurgau. Für die Betreuung und Hauswirtschaft gibt es verschiedene Anbieter. Unter anderem können Spitexorganisationen dazu Auskunft geben.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, die rechtlichen Fragen zu beantworten, die sich bei der Beschäftigung einer Betreuungsperson oder einer Pflegefachperson stellen. Nützliche Adressen und Links finden sich am Schluss dieser Broschüre.

Möglichkeiten

- I. Sie möchten nicht Arbeitgeberin oder Arbeitgeber werden und nutzen die Dienstleistung einer Firma oder einer Privatperson.
- II. Sie stellen eine Betreuungsperson oder Pflegefachperson ein und werden Arbeitgeberin oder Arbeitgeber.

I. Sie möchten nicht Arbeitgeberin oder Arbeitgeber werden und nutzen die Dienstleistung einer Firma oder einer Privatperson

Wenn Sie nicht selber Arbeitgeberin oder Arbeitgeber werden möchten, können Sie eine Firma oder eine Privatperson beauftragen, die Betreuung oder die Pflege eines oder einer Angehörigen zu übernehmen. Es ist auch möglich, dass Sie sich eine Betreuungsperson oder Pflegefachperson von einer Firma ausleihen. Achtung: Für die Aufgaben der Pflege muss die Firma eine Spitexbewilligung des Kantons Thurgau vorweisen können.

A. Auftrag

Man spricht von einem Auftragsverhältnis, wenn die Betreuungsperson oder Pflegefachperson ihre Arbeitsanweisungen nicht von Ihnen, sondern von der Firma bekommt und/oder nach eigenen Fachkenntnissen arbeitet.

1) Auftrag an eine Firma

Sie können eine Firma beauftragen, die Betreuung zu übernehmen und/oder eine Firma, welche über eine Spitexbewilligung verfügt, die Pflege zu übernehmen. Die Firma resp. die Spitexorganisation wird dann entsprechend Ihren Bedürfnissen eine oder mehrere Personen einsetzen, welche die vereinbarten Tätigkeiten bei Ihren Angehörigen zuhause ausüben.

Was die Rechtsbeziehung zwischen der beauftragten Firma und der Betreuungsperson oder Pflegefachperson betrifft, gilt es Folgendes zu beachten:

- **Die eingesetzten Personen sind Angestellte der Firma**

Für Angestellte einer Firma gelten die Höchstarbeitszeitvorschriften des Arbeitsgesetzes. Die eingesetzten Personen dürfen pro Woche maximal während 50 Stunden beschäftigt werden.

Achtung: Bei Betreuungspersonen und Pflegefachpersonen, welche bei Ihren Angehörigen zuhause wohnen (Live-in), sind Auftragsverhältnisse rechtlich nicht möglich. In diesem Fall ist immer von einem Personalverleih auszugehen (siehe Ausführungen I.B. Personalverleih).

Gibt die Firma an, es handle sich bei den eingesetzten Personen um ihre Angestellten, lassen Sie sich dies schriftlich bestätigen. Eine seriöse Firma kann die gewünschten Angaben ohne weiteres erbringen. Sie wird auch die Arbeitszeitvorschriften und den Mindestlohn einhalten. Arbeitgebende Personen, welche die Vorschriften zur Arbeitszeit missachten, handeln strafbar. Sie können mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft werden.

- **Die eingesetzten Personen sind selbständig erwerbstätig**

Häufig setzen Firmen selbständig erwerbstätige Personen ein, die sie im Ausland für einen Einsatz in der Schweiz angeworben haben. In den meisten Fällen gelten Personen, die in Privathaushalten tätig sind, jedoch nicht als selbständig erwerbstätig, auch wenn die Firma dies behauptet oder die Betreuungsperson und Pflegefachpersonen einen sogenannten Gewerbeschein aus ihrem Heimatland besitzen. Im Inland eingesetzte Personen müssen nach schweizerischem Recht als Selbständigerwerbende anerkannt sein. Dazu müssen diese mindestens nachweisen, dass sie für mehrere Haushalte tätig sind und das Einkommen nicht von einem einzigen Haushalt abhängt. Andernfalls gelten die eingesetzten Personen als unselbständig Erwerbstätige. Dann kann es passieren, dass die AHV Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber betrachtet. In diesem Fall müssen Sie nachträglich Sozialversicherungsbeiträge bezahlen und haften für die Quellensteuer.

Gibt Ihnen die Firma an, dass die eingesetzten Personen selbständig erwerbstätig sind, lassen Sie sich dies von der AHV-Ausgleichskasse bestätigen. Die Anerkennung einer ausländischen Behörde oder einer ausländischen Sozialversicherung ist nicht massgebend. Sind die eingesetzten Personen selbständig erwerbstätig, handelt die Firma als Auftragsvermittlerin (siehe Ausführungen II.C. Arbeitsvermittlung).

In der Schweiz selbständig oder unselbständig erwerbstätige ausländische Personen benötigen eine Arbeitsbewilligung. Lassen Sie sich davon eine Ko-

pie geben, um nicht eine Busse wegen der Beschäftigung von Schwarzarbeiterinnen oder Schwarzarbeitern zu riskieren.

2) Auftrag an eine Privatperson

Sie können auch **direkt eine Person beauftragen**, die Pflege oder Betreuung Ihrer Angehörigen zu übernehmen. Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, bei der AHV-Ausgleichskasse nachzufragen, ob die beauftragte Person als selbständig Erwerbende anerkannt ist. Auch hier gilt: Ausländische Gewerbescheine sowie Bescheinigungen ausländischer Behörden oder Sozialversicherungen sind nicht ausschlaggebend. Lassen Sie sich bei einer ausländischen Betreuungsperson oder Pflegefachperson auch die ausländerrechtliche Arbeitsbewilligung des Kantons Thurgau zeigen.

Soll die von Ihnen beauftragte Person auch Pfllegetätigkeiten übernehmen, muss sie im Besitz einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung des Kantons Thurgau sein (siehe Ausführungen III. Die Erbringung von Pflegeleistungen ist bewilligungspflichtig).

B. Personalverleih

Von Personalverleih spricht man, wenn die Betreuungsperson oder Pflegefachperson vom Verleihbetrieb angestellt ist, aber von Ihnen die Arbeitsanweisungen erhält. In diesem Fall sind Sie zwar nicht Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, aber Sie müssen dafür sorgen, dass die Gesundheit und Persönlichkeit Ihrer Betreuungsperson oder Pflegefachperson geschützt sind.

Der Verleihbetrieb benötigt eine kantonale Verleihbewilligung. Falls die Betreuungspersonen oder Pflegefachpersonen aus dem Ausland rekrutiert werden, muss der Verleihbetrieb zusätzlich eine eidgenössische Verleihbewilligung haben. Wenn Sie mit einem Verleihbetrieb einen Vertrag eingehen, der die erforderliche Bewilligung nicht besitzt, können Sie mit bis zu Fr. 40'000 gebüsst werden. Der direkte Verleih vom Ausland in die Schweiz über einen ausländischen Verleihbetrieb ist verboten.

II. Sie stellen eine Betreuungsperson oder Pflegefachperson ein und werden Arbeitgeberin oder Arbeitgeber

A. Arbeitsvertrag

Sie haben die Möglichkeit, selber eine Person für die Betreuung oder Pflege von Angehörigen anzustellen. In diesem Fall empfiehlt es sich, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschliessen und die wichtigsten Punkte darin festzuhalten.

Hat die Betreuungsperson oder Pflegefachperson hauptsächlich hauswirtschaftliche Tätigkeiten zu verrichten, gilt für alle Punkte, die Sie nicht in einem schriftlichen Arbeitsvertrag regeln, die «Verordnung des Regierungsrates über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Angestellte im Kanton Thurgau». Diese ist bindend, auch wenn Sie keine Kenntnis von deren Inhalt haben. Ist die Betreuungsperson oder Pflegefachperson während fünf oder mehr Stunden pro Woche bei Ihren Angehörigen zuhause im Einsatz, gilt ausserdem ein nationaler Mindestlohn. Zu den hauswirtschaftlichen Tätigkeiten gehören Reinigungsarbeiten, Besorgung der Wäsche, Einkaufen, Kochen sowie Mithilfe bei der Betreuung von Kindern und Betagten.

Fallen Pflegeleistungen an, verlangen Sie eine Kopie der «Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für den Kanton Thurgau» der Pflegefachperson, da diese Tätigkeiten bewilligungspflichtig sind (siehe Ausführungen III. Die Erbringung von Pflegeleistungen ist bewilligungspflichtig).

Ausländische Arbeitnehmende benötigen eine Arbeitsbewilligung. Als Arbeitgeber sind Sie dazu verpflichtet, Ihre Arbeitnehmerin oder Ihren Arbeitnehmer bei den Sozialversicherungen (AHV, Unfallversicherung, evt. BVG) anzumelden. Das AHV-Merkblatt Nr. 2.06 «Hausdienstarbeit» gibt Ihnen weitere Hinweise. Bei ausländischen Personen besteht zudem eine Quellensteuerpflicht.

B. Spezialfall: Einsatz während 24 Stunden

Soll die angestellte Person im Rahmen einer 24-Stunden-Betreuung Leistungen in Form von Hilfe und Unterstützung im Haushalt erbringen, namentlich für Betagte, Kranke und Menschen mit einer Behinderung, gelten besondere Bestimmungen. Hier gilt es insbesondere zu beachten, dass auch bei einer Anwesenheit von 24 Stunden die Arbeitszeit grundsätzlich nicht mehr als neun Stunden pro Tag betragen darf, dies bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 44 Stunden. Von der Arbeitszeit unterscheidet sich die Präsenzzeit.

Als Präsenzzeit gilt die Zeit, während der sich Angestellte:

1. im Haushalt oder in Räumen der zu betreuenden Person zur Verfügung halten müssen, ohne dass sie einen aktiven Arbeitseinsatz leisten müssen, oder
2. ausserhalb des Hauses aufhalten und bei Bedarf für die zu betreuende Person jederzeit telefonisch erreichbar und abrufbereit sein müssen.

Die Präsenzzeit muss entsprechend der Betreuungsintensität vergütet werden. Bei Einsätzen während der Nacht ist zudem ein Nachtarbeitszuschlag zu bezahlen. Ebenfalls zu beachten sind Vorschriften zur Verpflegung, zur Unterkunft und zu den gebotenen sanitären Einrichtungen.

Sie finden sämtliche Details in der kantonalen «Verordnung des Regierungsrates über den Normalarbeitsvertrag für Angestellte im Haushaltsdienst mit 24-Stunden-Betreuung».

C. Arbeitsvermittlung

Falls Sie sich als Arbeitgebende eine Betreuungsperson oder Pflegefachperson durch eine Arbeitsvermittlungsagentur vermitteln lassen, muss diese Agentur nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz im Besitz einer kantonalen Vermittlungsbewilligung sein. Wird Ihre Betreuungsperson oder Pflegefachperson im Ausland rekrutiert, muss die Agentur zusätzlich im Besitz einer eidgenössischen Vermittlungsbewilligung sein. Vergewissern Sie sich, dass diese Bewilligung(en) vorliegen, sonst können Sie mit bis zu Fr. 40'000 gebüsst werden. Bitte beachten Sie, dass die direkte Vermittlung durch ausländische Vermittlungsagenturen verboten ist.

III. Die Erbringung von Pflegeleistungen ist bewilligungspflichtig

Personen oder Organisationen respektive Firmen, welche Pflegeleistungen anbieten und erbringen, benötigen eine Bewilligung. Zu den Pflegeleistungen gehören beispielsweise Beine einbinden, betten, lagern, mobilisieren, Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, Hilfe beim An- und Auskleiden, Hilfe beim Essen und Trinken, Richten und bei der Verabreichung von Medikamenten und Injektionen sowie beim Anlegen von Verbänden. Die vollständige Liste der bewilligungspflichtigen Pflegeleistungen finden Sie in Art. 7 ff. der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) des Bundes.

Wenn die von Ihnen angestellte oder beauftragte Person auch Pflegeleistungen übernehmen soll, muss sie im Besitz einer «Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Pflegefachperson des Kantons Thurgau» sein. Firmen, welche Ihnen diese Dienstleistungen anbieten, müssen eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung des Kantons Thurgau als Spitexorganisation haben. Die Firmen respektive Spitexorganisationen mit Bewilligung sind auf der Internetseite des Amts für Gesundheit Kanton Thurgau zu finden.

Bitte überprüfen Sie in Ihrem eigenen Interesse das Vorhandensein der Bewilligung als Pflegefachperson oder als Spitexorganisation.

Nicht bewilligungspflichtig sind Leistungen im Bereich Hilfe zuhause und andere Betreuungsleistungen. Dazu zählen beispielsweise:

- Hilfe und Unterstützung im Haushalt
- Ergänzende oder stellvertretende Haushaltsführung oder Anleitung dazu, namentlich Raumpflege, Besorgung der Wäsche, Einkauf, Kochen
- Betreuung oder sozialbegleitende Aufgaben oder Anleitung zur sinnvollen Beschäftigung.

Ebenfalls nicht bewilligungspflichtig sind Garten-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten.

Wichtige Kontakte und Links

- Auskünfte über das Quellensteuer-Abrechnungsverfahren
Steuerverwaltung Thurgau
Telefon +41 58 345 30 30
www.steuerverwaltung.tg.ch
– Natürliche Personen – Quellensteuer
- Merkblätter AHV
Sozialversicherungszentrum Thurgau
Telefon +41 58 225 75 75
www.svztg.ch
- Verordnung des Regierungsrates über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnisse im Thurgau
www.rechtsbuch.tg.ch
– Systematik – 2 Privatrecht – 22 Obligationenrecht – 221.25 Arbeitsvertrag – 221.252 Verordnung des Regierungsrates über den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitsverhältnisse im Kanton Thurgau
- Verordnung des Regierungsrates über den Normalarbeitsvertrag für Angestellte im Haushaltsdienst mit 24-Stunden-Betreuung (NAV-24h)
www.rechtsbuch.tg.ch
– Systematik – 2 Privatrecht – 22 Obligationenrecht – 221.25 Arbeitsvertrag – 221.254 Verordnung des Regierungsrates über den Normalarbeitsvertrag für Angestellte im Haushaltsdienst mit 24-Stunden-Betreuung (NAV-24h)
- Mindestlohnbestimmungen für hauswirtschaftliche Angestellte
Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)
www.seco.admin.ch
– Arbeit – Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen – Normalarbeitsverträge
– Normalarbeitsverträge Bund

OdA Hauswirtschaft Ostschweiz
www.hwostschweiz.ch

- Liste der bewilligten Personalvermittlungs- und Personalverleihbetriebe
Amt für Wirtschaft und Arbeit Thurgau
Telefon +41 58 345 54 06
www.awa.tg.ch
– Arbeitgebende – Bewilligung – Private Arbeitsvermittlung und Personalverleih
- Informationen zu bewilligungspflichtigen Pflegeleistungen
Gesundheitsamt Thurgau
Telefon +41 58 345 68 40
www.gesundheitsamt.tg.ch
– Bewilligungen – Medizinalberufe nichtuniversitär – Pflegefachfrau, Pflegefachmann
- Informationen der Spitex
www.spitextg.ch
- Angebote im Sozial- und Gesundheitswesen Thurgau
www.sozialnetz.tg.ch



Herausgeber
Amt für Wirtschaft und Arbeit
des Kantons Thurgau
8510 Frauenfeld
www.awa.tg.ch
awa@tg.ch

Erscheinung im Dezember 2023